

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 08/0104
41 - Jugendamt			Datum: 21.02.2008
Bearb.	: Diedrichs, Susanne	Tel.: 415	öffentlich
Az.	:		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Stadtvertretung

08.04.2008

Jugendhilfeausschuss

06.03.2008

Kinder- und Jugendbeirat - Satzung

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgenden Beschluss:

Die Satzung für den Kinder- u. Jugendbeirat der Stadt Norderstedt (Kinder- u. Jugendbeirat) wird in der Fassung der Anlage **1** zu Vorlage Nr. B 08 / 0104 beschlossen.

Die Richtlinie für die Erstellung von Wahlvorschlägen für den Kinder- u. Jugendbeirat der Stadt Norderstedt wird in der Fassung der Anlage **2** zu Vorlage Nr. B 08 / 01041 beschlossen.

Sachverhalt

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 07.02.2008 die Satzung u. die Richtlinie für den Kinder- u. Jugendbeirat beschlossen (JHA/010/IX; Pkt. 7, Vorlage Nr. B 08/0052). Nach der vorgesehenen Beratungsfolge ist die Beschlussfassung in der Stadtvertretung am 08.04.2008 vorgesehen.

Im Zuge der Vorbereitung der entsprechenden Vorlage für die Stadtvertretung ist der Verwaltung aufgefallen, dass die in § 3 Abs. 3 des Satzungsentwurfs enthaltene Verweisung auf § 6 des Gemeinde- u. Kreiswahlgesetzes (GKWG) nicht angezeigt ist. § 3 Abs. 3 des Satzungsentwurfs u. wiederholend noch einmal in § 3 der Richtlinie beschreibt die Anforderungen für die Wählbarkeit (passives Wahlrecht). Der Verweis auf § 6 GKWG hat zur praktischen Folge, dass Kinder u. Jugendliche aus Nicht-EU-Staaten von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Dies scheint aus fachlichen Gründen nicht angemessen u. war seitens des Fachamtes auch nicht beabsichtigt.

Die Kinder und Jugendlichen sollen die spezifischen Belange ihrer Gruppe in die Arbeit der kommunalen Gremien einbringen. Diese Belange werden gerade auch durch die Probleme der Integration ausländischer Kinder und Jugendlicher beeinflusst. Daher erscheint es sachgerecht, das passive Wahlrecht auch auf diesen Personenkreis auszudehnen. Nach Beratung mit dem Fachbereich Recht erscheint ein passives Wahlrecht für Nicht-EU-Angehörige rechtlich möglich.

Umzusetzen wäre dies durch einen Verzicht auf den Halbsatz „und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist“ in § 3 Abs. 3

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	---------------------	---------------	--	----------	-------------------

der Satzung sowie in § 3 der Richtlinie. Der sonstige Regelungsinhalt des § 6 GKWG erscheint für die hier betroffenen Kinder und Jugendlichen nicht lebenspraktisch. Dies rechtfertigt die Streichung des genannten Halbsatzes. Es soll nur auf das Alter u. den Hauptwohnsitz in Norderstedt abgestellt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, der Stadtvertretung die Satzung u. die Richtlinie für den Kinder- u. Jugendbeirat mit der entsprechenden Änderung jeweils in § 3 zur Beschlussfassung am 08.04.2008 vorzulegen. Der o. g. Halbsatz „und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist“ in § 3 Abs. 3 der Satzung sowie in § 3 der Richtlinie wurde gestrichen. Die Anlagen 1 u. 2 enthalten die geänderte Textfassung.